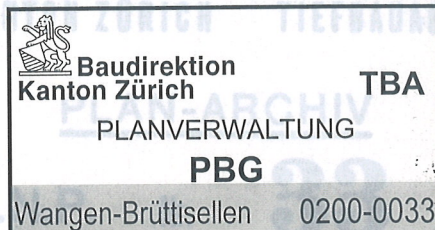


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Juni 1982



Gde.
Wangen-Brüttisellen

2441. Quartierplan. Am 28. Mai 1982 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Februar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pünten in Wangen. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Februar 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. April 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 4710/1981 gestützt auf § 149 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Hegnauerstrasse I. Kl. Nr. 5, im Südosten durch die Bauzonengrenze, im Südwesten durch die Hochleistungsstrasse Wangen—Hegnau sowie im Nordwesten durch den Chüeweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die T-förmig angeordneten Quartierstrassen A und B. Als separater Fussweg ist die Verbindung Hegnauerstrasse I. Kl. Nr. 5—Quartierstrasse A vorgesehen. Die an den Quartierstrassen je auf 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Hegnauerstrasse I. Kl. Nr. 5 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 2078/1934). Diese werden bei der Einmündung der Quartierstrasse B geöffnet und für den Abschnitt bis zur Genossenschaft Altersheim Wangen in einem separaten öffentlichen Verfahren talseitig mit einem erweiterten Abstand neu festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse B 5,5 % und bei der Quartierstrasse A 1,8 %. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen verlegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 22. Februar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pünten in Wangen wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Juni 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller